

lichkeiten der Verfassungsdurchbrechung, sondern auch eine Beweisführung für die Verfassungswidrigkeit der Bonner und Pariser Verträge von 1952 gewagt.

Daß diese Vertragswerke mit dem Bonner Grundgesetz (GG) irgendwie kollidieren, scheint auch Adenauer aufgegangen zu sein, zumal ihn für diesen Fall Art. 79 Abs. 1 GG zur Änderung des Grundgesetz-Wortlautes verpflichtete. In rechtlichen Dingen ohne Skrupel, verabschiedete der Bundestag ohne inhaltliche Diskussion (!) ein dann am 27. März 1954 verkündetes Ergänzungsgesetz, das dem Grundgesetz u. a. den Zusatzartikel 142 a bescherte. Dieser Artikel 142 a behauptet, daß die Normen des Grundgesetzes dem Abschluß und Inkraftsetzen der Bonner und Pariser Kriegsverträge von 1952 „nicht entgegenstehen.“\*)

Diese schlichte Lüge ist jedoch gar zu dick, um überall da, wo die CDU nicht über die absolute Mehrheit an Gesinnungen und Stimmen verfügt, hingenommen oder gar geglaubt zu werden.

Sehr richtig macht denn auch Ehmke verschiedene Bedenken geltend: Einmal, so führt er aus, sei es überhaupt verfassungswidrig, daß der Bundestag die Verfassungsmäßigkeit von Staatsverträgen autoritativ bestätigen wolle; denn abgesehen davon, daß dieses Gremium die Verträge von Bonn und Paris daraufhin überhaupt nicht geprüft habe, sei gemäß Art. 93 Ziff. 2 GG allein das Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der förmlichen und sachlichen Vereinbarkeit der Verträge mit dem Inhalt des Grundgesetzes zuständig, und da Art. 20 Abs. 2 und 79 Abs. 3 GG unveränderbar Gewaltenteilung vorschrieben, dürfe das Bonner Parlament nicht einfach in die Kompetenz eines Justizorgans eingreifen. Und wirklich zeigt sich, daß Adenauer unbekümmert um gesetzlich vorgeschriebene Zuständigkeitsregelungen (und diese sind im bürgerlichen Staat das Fortschrittliche an der ganzen Gewaltenteilung) seine Politik durch das im jeweiligen Augenblick ihm gefügigste Staatsorgan durchsetzen möchte.

Ehmke begnügt sich nicht mit einer Anprangerung des ungesetzlichen Verfahrens. Er nimmt auch inhaltlich Stellung und zeigt, daß die Kriegsverträge von Bonn und Paris Durchbrechungen des Grundgesetzes enthalten und daher verfassungswidrig sind. Dies beweise ja die Klausel des Justizprotokolls zum Pariser Vertrag, nach der für Ansprüche auf Schadensersatz für Amtspflichtverletzungen im Bereich der EVG-Behörden entgegen Art. 34 GG der Zivilrechtsweg

\*) Der durch Gesetz vom 26. März 1954 (BGBl. I S. 45) eingefügte Artikel 142a GG hat folgenden Wortlaut: „Die Bestimmungen dieses Grundgesetzes stehen dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der am 26. und 27. Mai 1952 in Bonn und Paris Unterzeichneten Verträge (Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten und Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft) mit ihren Zusatz- und Nebenabkommen, insbesondere dem Protokoll vom 26. Juli 1952, nicht entgegen.“

ausgeschlossen sein soll, sowie die vorgesehene, Art. 18 GG durchbrechende Bestimmung des Truppenvertrages, nach der deutsche Angehörige ausländischer Truppen ausgeliefert werden müssen.

Das sind die wesentlichen Gründe Ehmkes, Gründe, die seiner Meinung nach es als fraglich erscheinen lassen, ob der die Verfassungsmäßigkeit der Kriegsverträge von 1952 deklarierende Ergänzungsartikel 142 a GG auch nur die „Vermutung der Gültigkeit“ für sich hat.

Aber hat damit der wahrscheinlich der SPD nahestehende Autor die Ehre der offiziell geförderten, gedruckten und bezahlten westdeutschen juristischen Intelligenz gerettet?

Er übergeht die wesentlichen Gründe für die Verfassungswidrigkeit von EVG- und Generalvertrag: Ihren Widerspruch zu Präambel und Schlußartikel des Grundgesetzes, die den Staatsorganen Westdeutschlands auferlegen, sich aller die Spaltung unserer Heimat vertiefenden oder verlängernden Handlungen zu enthalten, ihren Widerspruch zu Art. 24 und 25 GG, die den westdeutschen Staatsorganen lediglich den Beitritt zu einem System kollektiver Sicherheit, nicht aber den Anschluß an einen völkerrechtswidrigen (Art. 52 UN-Charta) Angriffsblock gestattet ihren Widerspruch zum Potsdamer Abkommen.

Das aber sind Gründe, die nicht nur einzelne Paragraphen und Artikel, sondern die Verträge als Ganzes aus den Angeln heben, das sind Gründe, die nicht nur die Bonner und Pariser Verträge von 1952, sondern auch das Londoner und Pariser Abkommen von 1954 null und nichtig, den Widerstand gegen ihre Verwirklichung aber rechtsgültig machen.

Dr. Ehmke gehört zum wissenschaftlichen Nachwuchs. Mit seinem Artikel — einem Beitrag zu einer (unveröffentlichten) Festschrift für Rudolf Smend — wagt er mehr, als seine Lehrer sich bisher zu veröffentlichen getrauten. Die volle Wahrheit kann oder darf er jedoch nicht sagen (und sie allein hilft). Vorsichtig deutet Ehmke sie an: der Einbau des EVG- und Generalvertrages in das Grundgesetz über Art. 142 a könnte als eine „an den Versuch der Verfassungsbesetzung grenzende Verletzung des unantastbaren Kerns der Verfassung“ aufgefaßt werden, eine „Deutung“, von der — so beeilt sich Ehmke zu versichern — wohl „unterstellt“ (!) werden darf, daß sie auch dem Willen der „CDU-Mehrheit des Bundestages nicht entspricht...“

Immerhin: ein Anfang. — Der dem Grundgesetz von Adenauers Mehrheit etwas voreilig eingefügte Art. 142 a jedoch ist ein Unikum in der deutschen Verfassungsgeschichte; sicher ist er nicht die einzige normierte Lüge, aber das Schicksal keines anderen Verfassungsartikels zeigt so deutlich, daß eine nationalverräterische Regierung sich zwar ein ganzes Parlament zu erkaufen vermag, nicht aber die Gesinnung der Völker Europas.

Dr. HERMANN KLENNER, Berlin

## Freiheit der Wissenschaft in Westdeutschland

— Ein Briefwechsel —

Prof. Dr. Harns-Heinrich Jescheck

Direktor des Instituts

für ausländisches und internationales  
Strafrecht der Universität Freiburg i. Br.

Herrn

Prof. Dr. Jerzy Sawicki

Warschau

Sehr geehrter Herr Professor!

In der Zeitschrift „Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft, Jahrgang 1954, Nr. 14/15, habe ich Ihren Aufsatz „Vom ‚irrenden Gewissen‘ im Strafrecht“ gelesen, der zuerst in „Nowe Prawo“ 1954, Heft 2, S. 33, erschienen ist.

Zu meinem lebhaften Bedauern muß ich Ihnen mitteilen, daß diese Arbeit in einem Geiste geschrieben ist,

der mir eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht. Ich muß aus diesem Grunde leider auch darauf verzichten, Ihnen die Laun-Festschrift 1953 zu übersenden.

Hochachtungsvoll  
gez. Jescheck

Prof. Dr. Jerzy Sawicki  
Universität Warschau

Herrn

Prof. Dr. Hans-Heinrich Jescheck

Freiburg i. Br.

Sehr geehrter Herr Professor!

In Ihrem Schreiben vom 23. August 1954 teilen Sie mir mit, daß Sie den zwischen uns üblichen Austausch juristischer Zeitschriften abbrechen, und zwar im Zusammenhang mit meinem Aufsatz „Vom ‚irrenden Ge-